

Brüssel, den 9. März 2026
(OR. en)

7054/26

JAI 304
FREMP 90

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Bestandsaufnahme der Umsetzung der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU – Schlussfolgerungen des Rates (6. März 2026)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2025 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Bestandsaufnahme der Umsetzung der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU, die der Rat auf seiner 4159. Tagung vom 6. März 2026 gebilligt hat.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2025
über die Anwendung der Charta der Grundrechte der
Europäischen Union: Bestandsaufnahme der Umsetzung der
Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in
der EU**

Präambel

Der Rat der Europäischen Union

- a) **verweist auf** Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, wonach die Werte, auf die sich die Union gründet, die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, sind und diese Werte allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam sind, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet;
- b) **betont**, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 EUV den Verträgen rechtlich gleichrangig ist, gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Charta für die Organe der Union und für die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union gilt;
- c) **bekräftigt**, dass der Schutz und die Förderung der Grundrechte und der Werte der Union nicht als selbstverständlich angesehen werden dürfen und eine gemeinsame Verantwortung darstellen, die proaktive, anhaltende und gemeinsame Anstrengungen aller einschlägigen Akteure erfordert, einschließlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie der nationalen, regionalen und lokalen Behörden;
- d) **verweist auf** die Strategie der Europäischen Kommission für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (im Folgenden „Strategie“)¹ und die entsprechenden Schlussfolgerungen des Rates², die am 8. März 2021 gebilligt wurden und in denen der Rat die Strategie begrüßt und seine Entschlossenheit bekräftigt, die Charta für alle Wirklichkeit werden zu lassen, sowie die folgenden mit diesem Thema verbundenen Schlussfolgerungen des Rates zur Anwendung der Charta, die am 10. März 2023 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Raums³, die am 4. März 2024 gebilligten Schlussfolgerungen

¹ Siehe COM/2020/711 final.

² Siehe Dok. ST 6437/1/21 REV 1.

³ Siehe Dok. ST 7388/23.

des Rates zum wirksamen Rechtsschutz und Zugang zur Justiz⁴ und die am 7. März 2025 gebilligten Schlussfolgerungen des Rates zur Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte⁵;

- e) **bekräftigt**, dass die Grundrechte nur in einer auf Rechtsstaatlichkeit basierenden demokratischen Gesellschaft tatsächlich gewahrt werden können, die über eine wirksame Gewaltenteilung verfügt, wodurch die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit und der breitere institutionelle und gesellschaftliche Rahmen zur Wahrung der Demokratie und der Grundrechte gewährleistet werden;
- f) **hebt hervor**, dass sich im Jahr 2025 die Proklamation der Charta, die einen Eckpfeiler der Grundrechtearchitektur der Union und ein Symbol für gemeinsame europäische Werte darstellt, zum 25. Mal jährt;
- g) **begrüßt** den von der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) vorgelegten Jahresbericht 2025 über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. In dem Bericht wird eine Bestandsaufnahme der ersten fünf Jahre der Umsetzung der Charta-Strategie vorgenommen und es werden die erzielten Fortschritte, die verbleibenden Herausforderungen und die Bereiche, in denen weitere Anstrengungen erforderlich sind, bewertet;
- h) **weist darauf hin**, dass nach wie vor Herausforderungen bei der Sicherstellung der wirksamen Anwendung der Charta in der gesamten Union bestehen, insbesondere in Bezug auf den Kapazitätsaufbau, die Koordinierung zwischen den einschlägigen Akteuren sowie die Überwachung und Durchsetzung. Ferner erkennt er an, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger⁶ und unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, weiterhin unter Druck stehen, insbesondere durch den schrumpfenden zivilgesellschaftlichen Raum und praktische Hindernisse, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, wirksam zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte beizutragen;
- i) **erkennt an**, dass es von größter Bedeutung ist, die aktive Beteiligung wichtiger Interessenträger wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sowie unabhängiger für Grundrechte zuständiger Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, sowie von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe an der Anwendung der Charta zu ermöglichen;
- j) **begrüßt** den wichtigen Beitrag der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zur Unterstützung der Anwendung der Charta, unter anderem durch ihre Datenerhebung, Analyse,

⁴ Siehe Dok. ST 7127/24.

⁵ Siehe Dok. ST 6878/25.

⁶ Im Sinne der einschlägigen EU-Standards und internationalen Standards, einschließlich der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger (Resolution 53/144 der VN-Generalversammlung vom 9. Dezember 1998).

Schulungsinstrumente und -module, Fachkenntnisse und Sensibilisierungsmaßnahmen, sowie zur Unterstützung einer faktengestützten Entscheidungsfindung in den Organen der Union und den Mitgliedstaaten;

- k) **weist darauf hin**, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die bestehende Architektur des Grundrechtsschutzes in der Union ergänzen und eine größere Kohärenz beim Schutz der Grundrechte in Europa fördern wird. Der Rat bekräftigt seine Entschlossenheit, den Beitritt der Union zur EMRK gemäß Artikel 6 Absatz 2 EUV zum Abschluss zu bringen. Er begrüßt den Antrag der Kommission auf ein Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Vereinbarkeit des Entwurfs einer Übereinkunft über den Beitritt mit dem EU-Recht. Er betont ferner, dass die erforderlichen internen Vorschriften erlassen werden müssen, damit die Union ihre Funktion als Vertragspartei der Konvention wirksam wahrnehmen kann;
- l) **bedauert** die in den Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN- Menschenrechtsgremien im Jahr 2026 dargelegten anhaltenden und weit verbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen, die weltweit begangen werden, einschließlich der Menschenrechtsverletzungen infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, dessen vierter Jahrestag eine ernste Mahnung ist, dass Grundrechte und Grundfreiheiten nicht als selbstverständlich erachtet werden dürfen und dass ihr Schutz in der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten, der Organe der Union und anderer einschlägiger betroffener internationaler Akteure liegt.

Der Rat bekräftigt sein entschlossenes Eintreten für die Anwendung der Charta bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften und der Politik der Union und für die Rolle der Charta als lebendiges und praktisches Instrument für den Schutz und die Förderung der Grundrechte im Alltag der Menschen.

Der Rat billigt die folgenden Schlussfolgerungen:

Umsetzung und Anwendung der Charta durch die Mitgliedstaaten

1. Der Rat **erkennt an**, dass nach dem Unionsrecht die Mitgliedstaaten und ihre jeweiligen nationalen Behörden die Hauptverantwortung für die ordnungsgemäße Anwendung des Unionsrechts tragen, zu dessen Eckpfeilern die Charta gehört.
2. Der Rat **begrüßt** die Anstrengungen der Kommission, die Anwendung der Charta durch einen kontinuierlichen Dialog mit den Mitgliedstaaten sowie durch die Jahresberichte über die Anwendung der Charta zu stärken. Der Rat **erkennt an**, wie wichtig die Charta-Berichte sind, um die Relevanz, Reichweite und Anwendung der Grundrechte in allen Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union hervorzuheben. Er **ermutigt** die Mitgliedstaaten ferner, den

Kapazitätsaufbau und die Folgemaßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu stärken, indem beispielsweise alle einschlägigen Akteure wie Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, sowie Richter, Staatsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe einbezogen werden, um das Bewusstsein für die Charta sowie deren Verständnis und Anwendung zu verbessern.

3. Der Rat **begrüßt** die Benennung nationaler Charta-Kontaktstellen und erkennt ihre Schlüsselrolle bei der Gewährleistung einer wirksamen Koordinierung auf nationaler Ebene sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Union an. Der Rat **erkennt an**, dass die nationalen Verwaltungen am besten in der Lage sind, zu entscheiden, wie die Aufgaben der Charta-Kontaktstellen in ihrem jeweiligen nationalen Kontext organisiert werden. Der Rat **begrüßt** die Absicht der Kommission, die Arbeit der Charta-Kontaktstellen im Rahmen eines Kommissionsnetzes zu organisieren, um einen regelmäßigen Austausch über die Umsetzung und Anwendung der Charta zu unterstützen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, diesen Rahmen zu nutzen, um den regelmäßigen Austausch bewährter Verfahren zu erleichtern.
4. Der Rat **betont**, wie wichtig es ist, das Bewusstsein für die Charta und deren Verständnis zu fördern. Er begrüßt die laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten, Leitlinien und Schulungen zur Verfügung zu stellen sowie den Austausch bewährter Verfahren für ihre Umsetzung und Anwendung zu unterstützen. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer regionalen und lokalen Behörden, das Bewusstsein für die Charta und deren Verständnis weiter zu fördern, insbesondere durch Schulungen, den Austausch bewährter Verfahren und die Heranziehung von Leitlinien und anderen verfügbaren Ressourcen⁷. Der Rat **ersucht** die Mitgliedstaaten ferner, die auf Unionsebene verfügbaren und von der Union finanzierten Materialien und Instrumente⁸ für ihre praktische Anwendung sowie bei der Entwicklung von auf Grundrechten basierenden Aktionsplänen und Netzwerken für die Zusammenarbeit zu nutzen.
5. Der Rat **erkennt an**, dass Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger in der Union weiterhin vor Herausforderungen stehen. Der Rat **betont**, dass die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Grundrechten und unter Gewährleistung ihrer Achtung für ein sicheres, günstiges und unterstützendes Umfeld sorgen sollten, in dem die Zivilgesellschaft auf

⁷ Siehe die von der Kommission und der FRA entwickelten Schulungsinstrumente und anderen Ressourcen zur Förderung der Anwendung der Charta und der Erhöhung ihres Bekanntheitsgrads, die in Abschnitt 2.2 des Jahresberichts 2025 der Europäischen Kommission über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Bestandsaufnahme der Umsetzung der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU (COM(2025) 751 final) aufgeführt sind.

⁸ Siehe die speziellen Schulungsinstrumente zur Stärkung der Rechte auf lokaler Ebene, beispielsweise diejenigen, die im Rahmen des Projekts RIGHTSCITIES, das aus Mitteln des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV) finanziert wird, erarbeitet wurden.

nationaler, regionaler und lokaler Ebene frei tätig sein kann, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen zu verstärken und weiterhin geeignete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten ferner, weiterhin sicherzustellen, dass unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, in einem sicheren, günstigen und unterstützenden Umfeld tätig sein können.

6. Der Rat **betont**, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union in nationales Recht oder bei deren anderweitiger Umsetzung die uneingeschränkte Achtung der Charta und der einschlägigen Anforderungen im Bereich der Grundrechte gewährleisten müssen, um sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsrahmen und politischen Maßnahmen mit der Charta im Einklang stehen. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, Auswirkungen auf die Grundrechte im Rahmen von Folgenabschätzungen in solchen Gesetzgebungsverfahren zu bewerten.
7. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, bei der Prüfung bzw. Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte im Rahmen von Folgenabschätzungen im Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, wirksam an Gesetzgebungsverfahren und politischen Entscheidungsprozessen beteiligt und sinnvoll zurate gezogen werden.
8. Der Rat **erkennt an**, wie wichtig es ist, kontinuierlich sicherzustellen, dass die Werte der Union und die Charta in der Praxis wirksam angewandt und geachtet werden und dass die finanziellen Interessen der Union gewahrt werden. In diesem Zusammenhang **bekräftigt** der Rat, dass eine eindeutige Verknüpfung zwischen der Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Charta einerseits und der Finanzierung durch die Union andererseits besteht.
9. Der Rat **betont**, dass auf der Grundlage der Haushaltsordnung die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Ausführung der Unionsmittel und des EU-Haushalts dafür verantwortlich sind, gemäß Artikel 51 der Charta die Einhaltung der Charta sicherzustellen und die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zu achten, die für die Ausführung des Haushaltsplans relevant sind.
10. Der Rat **ersucht** die Mitgliedstaaten, die bestehenden Regelungen weiter zu stärken, um die Einhaltung der Charta während der gesamten Durchführung der von der Union finanzierten Programme zu gewährleisten, und weist auf die in der Dachverordnung⁹ enthaltene zielübergreifende grundlegende Voraussetzung für die wirksame Anwendung der Charta hin. Der Rat **ersucht** die Mitgliedstaaten ferner, das von der Kommission veröffentlichte „Manual on fundamental rights in EU funding“ (Handbuch über die Grundrechte im Zusammenhang mit

⁹ [Verordnung \(EU\) 2021/1060](#).

der EU-Finanzierung)¹⁰ zu nutzen, das die kohärente und wirksame Umsetzung der zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzung der Charta unterstützt. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, die Kommission in ihren Anstrengungen zu unterstützen, sicherzustellen, dass die einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Interessenträger Zugang zu dem Handbuch haben, indem sie es beispielsweise an nationale Überwachungsausschüsse, Verwaltungsbehörden, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, weitergeben. In diesem Zusammenhang **begrüßt** der Rat die Zusage der Kommission, das Handbuch in die Amtssprachen der EU zu übersetzen, um den Zugang dazu noch besser sicherzustellen.

Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union, den Mitgliedstaaten und anderen wichtigen Interessenträgern

11. Der Rat **betont**, dass der Schutz und die Förderung der Grundrechte eine gemeinsame und anhaltende Verantwortung darstellen, die fortlaufende Anstrengungen der Organe der Union, der Mitgliedstaaten und anderer wichtiger Interessenträger wie Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen für Grundrechte zuständigen Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, sowie Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe erfordert. Der Rat **verweist** auf die Fortschritte, die in den letzten Jahren durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren bei der Stärkung der Anwendung der Charta erzielt wurden, erkennt jedoch an, dass dennoch weitere Anstrengungen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Charta in der gesamten Union in vollem Umfang angewandt wird.
12. Der Rat **betont**, dass eine kontinuierliche und strukturierte Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Interessenträgern für die verbleibende Laufzeit der Charta-Strategie und darüber hinaus nach wie vor von entscheidender Bedeutung ist, und **ersucht** alle Organe der Union, Mitgliedstaaten und anderen wichtigen Interessenträger, sich noch stärker für diese Zusammenarbeit einzusetzen.
13. Der Rat **unterstreicht** die wichtige Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen für Grundrechte zuständigen Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, bei der Förderung der Grundrechte und der Unterstützung der Anwendung der Charta sowie die wichtige Rolle von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe bei der Förderung und Durchsetzung der Charta. Er **ersucht** die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Mechanismen zu stärken, die eine wirksame und sichere Beteiligung der oben genannten Akteure an der Förderung, Anwendung und Durchsetzung der Charta ermöglichen, und **erkennt an**, dass sie eine unverzichtbare Komponente des Systems der Gewaltenteilung in einer gesunden Demokratie sind.

¹⁰ Siehe [Manual on fundamental rights in EU funding \(Handbuch über die Grundrechte im Zusammenhang mit der EU-Finanzierung\)](#), veröffentlicht von der Europäischen Kommission.

14. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, im Einklang mit ihren nationalen Regelungen einen alle Seiten einschließenden Dialog und eine entsprechende Zusammenarbeit sowohl mit den Bürgerinnen und Bürgern als auch mit Organisationen die Zivilgesellschaft bei Aktivitäten im Zusammenhang mit der Charta auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu fördern. In diesem Zusammenhang **begrüßt** der Rat die EU-Strategie für die Zivilgesellschaft¹¹ und andere einschlägige Initiativen auf Unionsebene, die darauf abzielen, die Mitwirkung und die wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen zu fördern¹².
15. Der Rat **begrüßt** die Unterstützung der Union für die Zivilgesellschaft durch Finanzierungsprogramme¹³, die im Einklang mit den in der Haushaltsordnung verankerten Haushaltsgrundsätzen durchgeführt werden, einschließlich der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz¹⁴. Der Rat **hebt hervor**, wie wichtig es ist, die Anstrengungen zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren innerhalb der Zivilgesellschaft, auch in Bezug auf die Charta, fortzusetzen. In diesem Zusammenhang **betont** der Rat, wie wichtig es ist, die Verfahren weiter zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, um die Unionsmittel für ein breites Spektrum zivilgesellschaftlicher Organisationen leichter zugänglich und wirkungsvoller zu machen.
16. Der Rat **unterstreicht** den Beitrag starker und unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung des Dialogs zwischen den Behörden und der Zivilgesellschaft und zur Unterstützung einer fundierten Berücksichtigung der Anforderungen der Charta, insbesondere durch ihre Überwachungs-, Berichterstattungs- und Beratungstätigkeiten¹⁵. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, die noch keine nationalen Menschenrechtsinstitutionen eingerichtet haben, dies tun. Der Rat **ermutigt** die Kommission ferner, im Einklang mit den international vereinbarten Standards für nationale Menschenrechtsinstitutionen¹⁶ zusätzliche Leitlinien zur Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen im Rahmen des EU-Rechts anzunehmen.
17. Der Rat **begrüßt** die Fortschritte, die in mehreren Mitgliedstaaten bei der Einrichtung bzw. Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen erzielt wurden, und **hebt** den Wert ihrer Zusammenarbeit und ihres Kapazitätsaufbaus auf Unionsebene, unter anderem durch einschlägige europäische Netze, **hervor**. Er **ersucht** die Mitgliedstaaten mit bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen, dafür zu sorgen, dass diese über angemessene Befugnisse und Ressourcen sowie die nötige Unabhängigkeit verfügen, um diese Funktion wirksam wahrnehmen zu können.

¹¹ Siehe Dok. ST 15434/25.

¹² Siehe beispielsweise Empfehlung (EU) 2023/2836 der Kommission zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen.

¹³ Siehe beispielsweise das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERF).

¹⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung).

¹⁵ Siehe Dok. ST 7388/23.

¹⁶ Siehe die mit der Resolution A/RES/48/134 der VN-Generalversammlung am 20. Dezember 1993 angenommenen Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze).

18. Der Rat **betont** den kollektiven Beitrag von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern und unabhängigen für Grundrechte zuständigen Stellen, einschließlich Ombudsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zur Verbesserung des Zugangs zu Informationen, Rechtsbehelfen und wirksamem Rechtsschutz in Fällen im Zusammenhang mit Grundrechten. Der Rat **ermutigt** sie ferner, ihre Zusammenarbeit und ihren Austausch in Bezug auf die einschlägige Rechtsprechung und bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der Charta fortzusetzen, um deren wirksame Anwendung zu unterstützen.
19. Der Rat **erkennt an**, wie wichtig inklusive und transparente Prozesse für die Unterstützung einer wirksamen durchgängigen Berücksichtigung der Charta sind. Er **begrüßt**, dass die Kommission Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger und unabhängige für Grundrechte zuständige Stellen unter anderem durch dezentrale Formen des strukturierten Dialogs und der Konsultation in die Vorbereitung einschlägiger Initiativen einbezieht.
20. Der Rat **betont** die zentrale Rolle der nationalen Gerichte dabei, die wirksame Durchsetzung der Charta zu gewährleisten, indem sie das Unionsrecht in der innerstaatlichen Rechtsordnung auslegen und durchsetzen. Der Rat **hebt** die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens als Mittel zur Förderung des justiziellen Dialogs und der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Unionsrechts, einschließlich der Charta, **hervor**.
21. Der Rat **unterstreicht** die Schlüsselrolle von Richtern, Staatsanwälten und anderen Angehörigen der Rechtsberufe bei der Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes. Er **begrüßt** die anhaltende Unterstützung für Schulungen im Zusammenhang mit der Charta durch Einrichtungen der justiziellen Aus- und Fortbildung auf Unionsebene und auf nationaler Ebene. In diesem Zusammenhang **begrüßt** der Rat die Europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030 der Kommission und ihre erklärte Absicht, Online-Schulungen zur Charta anzubieten, sowie ihr umfassenderes Engagement für die Unterstützung der justiziellen Aus- und Fortbildung im Bereich der Grundrechte¹⁷ unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Regelungen für diese Aus- und Fortbildung.
22. Der Rat **betont** ferner, dass Richter, Staatsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Justiz auf die verfügbaren Schulungsmaterialien, Leitlinien und Instrumente im Zusammenhang mit der Charta aufmerksam gemacht werden müssen, unter anderem auf diejenigen, die von der Kommission, der FRA und dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten entwickelt wurden.

¹⁷ Siehe beispielsweise die Strategie der Europäischen Kommission für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU, COM(2020) 711 final; die Europäische Strategie für die justizielle Aus- und Fortbildung 2025-2030, COM(2025) 801 final.

23. Der Rat **nimmt Kenntnis** von den laufenden Anstrengungen zur Unterstützung einer geordneten Rechtspflege im digitalen Zeitalter, einschließlich der Initiativen zur Einbeziehung von Grundrechtserwägungen in die justizielle Aus- und Fortbildung sowie die justizielle Praxis¹⁸. Er **ermutigt** alle Interessenträger, Überlegungen darüber anzustellen, wie Richter, Staatsanwälte und andere Angehörige der Rechtsberufe am besten dabei unterstützt werden können¹⁹, die Chancen und Herausforderungen anzugehen, die sich aus der Digitalisierung der Justiz ergeben, einschließlich des Einsatzes künstlicher Intelligenz unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte²⁰.
24. Der Rat **betont**, wie wichtig es ist, bereits in den frühesten Phasen der Gesetzgebungsverfahren und politischen Entscheidungsprozesse der Union – unter anderem bei den Vorbereitungsarbeiten, der Prüfung der Auswirkungen auf die Grundrechte im Rahmen von Folgenabschätzungen, den Verhandlungen und der Beschlussfassung – Überlegungen zur Charta anzustellen und die Einhaltung der Charta sicherzustellen, um dazu beizutragen, potenzielle negative Auswirkungen auf die Grundrechte zu erkennen und zu verhindern, und um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Charta gebührend berücksichtigt werden.
25. Der Rat **fordert** die Kommission **auf**, die Auswirkungen auf die Grundrechte im Rahmen von Folgenabschätzungen für alle Gesetzgebungsvorschläge, die sich auf die Grundrechte auswirken könnten, systematisch zu bewerten. Der Rat **ersucht** die Kommission, bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte im Gesetzgebungsverfahren der Union weiterhin auf das Fachwissen der FRA zurückzugreifen. Er **ermutigt** ferner die Organe der Union und die Mitgliedstaaten, bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte im Rahmen von Folgenabschätzungen im Gesetzgebungsverfahren die Erkenntnisse der FRA zu berücksichtigen²¹.
26. Der Rat **nimmt zur Kenntnis**, dass die Kommission das Europäische Parlament und den Rat aufgefordert hat, die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um die wirksame Anwendung der Charta während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens zu unterstützen²²; zu diesen Instrumenten gehören unter anderem interne Leitlinien, Verfahrensvorschriften und interinstitutionelle Vereinbarungen²³. In diesem Zusammenhang **betont** der Rat, dass aufeinanderfolgende Ratsvorsitze Schulungsmaßnahmen zur Anwendung der Charta organisiert haben²⁴ und dass der Rat zugesagt hat, neue Wege für eine effizientere

¹⁸ Siehe beispielsweise die Mitteilung der Kommission [COM\(2025\) 801 final](#).

¹⁹ Siehe Dok. ST 16161/23, ST 7127/24 und ST 16065/25.

²⁰ Siehe beispielsweise den Bericht der FRA mit dem Titel „Digitalising Justice: A fundamental rights-based approach“ (Digitalisierung der Justiz: ein grundrechtsbasierter Ansatz).

²¹ Siehe beispielsweise FRA, „Better legislation – Human rights impact assessments in lawmaking“ (Bessere Rechtsetzung – Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte im Gesetzgebungsverfahren).

²² Siehe COM(2025) 751 final, Abschnitt 4.

²³ Siehe beispielsweise die Leitlinien für methodische Schritte zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten in den Vorbereitungsgremien des Rates, Dok. 5377/15 vom 20. Januar 2015, oder Artikel 40 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1), die auch in Abschnitt 4 von COM(2025) 751 final zitiert werden.

²⁴ Die letzte Schulung fand im September 2024 unter dem ungarischen Vorsitz statt.

Nutzung der „Leitlinien für methodische Schritte zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten“ zu erkunden²⁵. Darüber hinaus **begrüßt** er Initiativen, die darauf abzielen, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Organen zu stärken, auch in Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte.

27. Der Rat **nimmt** die Zusage der Kommission **zur Kenntnis**, den Bediensteten der EU weiterhin Informationen für die Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte zur Verfügung zu stellen, und zwar durch aktualisierte Leitlinien für ihre Bediensteten zur Anwendung der Charta in Folgenabschätzungen²⁶. Er **begrüßt** die Absicht der Kommission, diese Leitlinien als Informationsquelle an politische Entscheidungsträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene weiterzugeben.
28. Der Rat **begrüßt** die anhaltenden Anstrengungen der Kommission, die wirksame durchgängige Berücksichtigung der Charta im gesamten Gesetzgebungs- und Politikzyklus der Union zu stärken, unter anderem durch Schulungsmaßnahmen, praktische Instrumente und anderes Material zur Unterstützung der Bewertung der Auswirkungen auf die Grundrechte. Er **erkennt an**, welchen Mehrwert diese Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Kohärenz und Nachhaltigkeit der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union bieten.
29. Der Rat **nimmt** den Beitrag der Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Charta **zur Kenntnis**. In diesem Kontext **ersucht** er die Kommission, detaillierte thematische Übersichten mit Schwerpunkt auf spezifischen Themen oder Rechten im Zusammenhang mit der Charta weiterzuentwickeln, um das Verständnis für deren Umsetzung in der Praxis in der gesamten Union zu verbessern. Der Rat **bekräftigt**, dass er sich für einen jährlichen Gedankenaustausch über die Anwendung der Charta einsetzt. Dieser Austausch sollte in zielgerichtete und zukunftsweisende Schlussfolgerungen des Rates und deren Folgemaßnahmen einfließen.
30. Der Rat **hebt hervor**, dass die Organe der Union seit der Einführung der Strategie zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Charta eingehalten wird, wenn im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten neue EU-Rechtsvorschriften vorgeschlagen, erlassen und angewandt werden, um bestimmte Grundrechte zu schützen und zu fördern²⁷. Er **stellt fest**, dass ein solcher Austausch es ermöglichen kann, voneinander zu lernen und sich über vielversprechende Verfahren auszutauschen, wie in den einschlägigen Arbeiten auf Unionsebene zur besseren Rechtsetzung hervorgehoben wurde²⁸.

²⁵ Siehe beispielsweise die Leitlinien für methodische Schritte zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Grundrechten in den Vorbereitungsgremien des Rates, Dok. 5377/15 vom 20. Januar 2015, oder Artikel 40 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1), die auch in Abschnitt 4 von COM(2025) 751 final zitiert werden.

²⁶ Siehe die überarbeiteten operativen Leitlinien zur Berücksichtigung der Grundrechte in Folgenabschätzungen der Europäischen Kommission (C(2025) 8354 final).

²⁷ Beispielsweise durch die Annahme des Gesetzes über digitale Dienste und den Erlass der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

²⁸ Siehe FRA, „Better legislation – Human rights impact assessments in lawmaking“ (Bessere Rechtsetzung – Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte im Gesetzgebungsverfahren), Luxemburg 2025.

31. Der Rat **bekräftigt** seine Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Sensibilisierung für die Einhaltung der Grundrechte in seinen Vorbereitungsgruppen fortzusetzen, unter anderem durch die Förderung der einheitlichen Anwendung der bestehenden Leitlinien des Rates zur Einhaltung der Grundrechte in den Arbeitsgruppen des Rates und gegebenenfalls durch die Nutzung des Fachwissens der FRA und anderer einschlägiger, für Grundrechte zuständiger Stellen. Der Austausch bewährter Verfahren mit anderen Organen der Union ist ebenfalls wichtig für die kontinuierliche Sensibilisierung.
32. Der Rat **betont**, dass im Einklang mit der Charta und den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen der Union dafür gesorgt werden muss, dass die internen und externen Maßnahmen der Union zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte kohärent sind und sich gegenseitig verstärken. Der Rat **ersucht** die Kommission, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um diese Kohärenz zu gewährleisten, und die Länder, die der EU beitreten wollen, dabei zu unterstützen, sich an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards im Bereich der Grundrechtsnormen anzugleichen.

Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Anwendung der Charta

33. Der Rat **erkennt an**, dass die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Schutz, den die Charta den Menschen in der Union bietet, von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass Einzelpersonen ihre Rechte wirksam wahrnehmen können und Zugang zu geeigneten Rechtsbehelfen haben, wenn diese Rechte verletzt werden. Diese Sensibilisierung ist ein Schlüsselement für die wirksame Anwendung der Charta durch alle einschlägigen Akteure.
34. Der Rat **nimmt Kenntnis** von den jüngsten Erkenntnissen²⁹, wonach der allgemeine Bekanntheitsgrad der Charta zwar gestiegen ist, ein erheblicher Teil der Menschen in der Union jedoch nach wie vor nicht ausreichend über den Inhalt der in der Charta verankerten Rechte und darüber informiert sind, an wen sie sich bei mutmaßlichen Verstößen wenden können. In diesem Zusammenhang **betont** der Rat, dass kontinuierliche und gezielte Anstrengungen erforderlich sind, um den allgemeinen Bekanntheitsgrad der Charta und den Zugang zu klaren, zugänglichen und praktischen Informationen über die in der Charta verankerten Rechte und Rechtsbehelfe zu verbessern.
35. Der Rat **erkennt an**, wie wichtig die von der Kommission und der FRA entwickelten Schulungsprogramme und Sensibilisierungsmaterialien zur Charta sind, um die gesamte Gesellschaft für die in der Charta verankerten Rechte zu sensibilisieren³⁰. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten, diese Ressourcen kontinuierlich zu nutzen und sie gegebenenfalls an die nationalen Gegebenheiten anzupassen.

²⁹ Siehe die Eurobarometer-Umfrage 2025 zum Bekanntheitsgrad der Charta, zitiert in COM(2025) 751 final, Abschnitt 5.

³⁰ Siehe beispielsweise das einschlägige Programm Erasmus+ und das EU-Programm für entwicklungspolitische Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, zitiert in COM(2025) 751 final, Abschnitt 5.

36. Der Rat **ermutigt** die Mitgliedstaaten ferner, gezielte Sensibilisierungsinitiativen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem durch Informationskampagnen, Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsinitiativen zu unterstützen, um das Verständnis dafür zu verbessern, wann und wie die Charta Anwendung findet, und die Zivilgesellschaft an solchen Anstrengungen zu beteiligen und sie dabei zu unterstützen.
37. Der Rat **ersucht** die Mitgliedstaaten, weiterhin innovative und zusätzliche Möglichkeiten für die Sensibilisierung von Gruppen zu erkunden, die möglicherweise mit Hindernissen beim Zugang zu Informationen über die in der Charta verankerten Rechte konfrontiert sind, darunter ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und Kinder. In diesem Zusammenhang **ersucht** der Rat die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Informationen über die Charta in benutzerfreundlichen und inklusiven Formaten – etwa in Gebärdensprache³¹, Leichter Sprache, altersgerechten Inhalten und barrierefreien digitalen Formaten – bereitgestellt werden und dass diese Informationen über geeignete Kanäle – unter anderem spezielle Webpages auf offiziellen Websites – zur Verfügung gestellt werden.
-

³¹ Der Rat hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass die FRA alle Bestimmungen der Charta in die internationale Gebärdensprache übersetzt hat. Siehe die YouTube-Links auf Charterpedia: [The EU Charter of Fundamental Rights in Sign Language \(Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Gebärdensprache\) – YouTube](#).